



3003 Bern

ECom; wyd

POST CH AG

**per E-Mail**

[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-187

Ihr Zeichen:

**Bern, 8. April 2022**

**041-00187: Vernehmlassung Revision des Energiegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 3. Februar 2022 erhielt die ECom die Möglichkeit, bis am 23. Mai 2022 eine Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf der Änderung des Energiegesetzes einzureichen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die Anträge und Bemerkungen der ECom zukommen. Wir sind gerne bereit, bei Bedarf an konkreten Formulierungen mitzuwirken.

**1. Allgemeines**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 zu Händen des Parlaments das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes) verabschiedet. Dieser sieht den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz vor, insbesondere auch für den Winter. Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 und die langfristige Klimastrategie der Schweiz braucht es eine umfassende Elektrifizierung im Verkehrs- und Wärmesektor. Für die Erreichung dieser Ziele muss die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ebenfalls rasch und konsequent ausgebaut werden. Neben dem Energiegesetz fordert damit auch die Klimastrategie des Bundes eine Energieproduktion basierend auf erneuerbaren Energien. Es besteht damit ein breiter politischer Konsens, dass die erneuerbare Produktion rasch ausgebaut werden muss und dabei die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Als weiterer Aspekt der Versorgungssicherheit ist der zeitnahe Ausbau von Leitungen insbesondere des Übertragungsnetzes bedeutend.

Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 9 StromVG).

Die ECom begrüsst die Massnahmen zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens für Wasserkraft- und Windenergieanlagen sowie die gewählte Umsetzung im Entwurf des Energiegesetzes. Mit den Neuerungen ist zu erwarten, dass die Bewilligungsverfahren verkürzt werden. Zudem bedeuten vereinfachte und gestraffte Verfahren auch eine grössere Investitionssicherheit für potentielle Investorinnen und Investoren. Diese Effekte sind aus Sicht der Versorgungssicherheit zu begrüssen.

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage führt der Bundesrat aus, er habe die Option geprüft, eine Pflicht zur Nutzung von Solarenergie an geeigneten Neubauten einzuführen. Er habe entschieden, von einer solchen Pflicht abzusehen, sei aber interessiert, im Rahmen der Vernehmlassung in Erfahrung zu bringen, ob eine Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten in Kombination mit steuerlichen Entlastungen begrüsst würde.

Eine bundesrechtliche Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten in Kombination mit steuerlichen Entlastungen würde den Ausbau von erneuerbaren inländischen Produktionskapazitäten beschleunigen und damit der Versorgungssicherheit dienen. Die ECom befürwortet daher eine solche Pflicht.

## **2. Einbezug des Verfahrens zum Netzausbau**

### Antrag

Es sei eine ergänzende juristische Studie zu den Möglichkeiten für die Verfahrensbeschleunigung beim Leitungsbau einzuholen.

Der Aspekt des beschleunigten Leitungsbaus sei in der Vorlage zu integrieren.

### Begründung

Neben dem schnelleren Ausbau der inländischen Produktionskapazitäten ist als weiterer Aspekt der Versorgungssicherheit der zeitnahe und bedarfsgerechte Ausbau von Leitungen sowie der Unterhalt der Leitungen und sonstigen Netzanlagen von hoher Bedeutung. Das heutige Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere das SÜL- und PGV-Verfahren für Übertragungsleitungen, ist jedoch aufgrund der langwierigen und komplexen Verfahren sehr zeitaufwändig. Insgesamt dauern die Verfahren zu lange (ca. 10 bis 20 Jahre). Es ergeben sich einerseits aufgrund der Planungsunsicherheiten Ineffizienzen, weil der erwartete Kapazitätsbedarf früher und inklusive Reserven bereitgestellt werden muss. Andererseits verhindert die lange Verfahrensdauer für den Ausbau der Übertragungsleitungen den Zugang zur flexiblen Wasserkraftproduktion, welche sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Erreichung der Zubau- und Klimaziele von höchster Bedeutung ist. Strukturelle Engpässe im Schweizerischen Übertragungsnetz können dadurch heute nicht zeitnah behoben werden.

Der Aspekt der langen Bewilligungsverfahren für Leitungsprojekte wird in der vorliegenden Vorlage nicht aufgegriffen. Dem beschleunigten Bau von Anschlussleitungen muss jedoch sowohl aus Sicht der Versorgungssicherheit, aber auch für die Erreichung der Zubau- und Klimaziele viel stärker Rechnung getragen werden. Da für den Bau von Übertragungsleitungen bereits ein bundesrechtliches, konzentriertes Verfahren (SÜL/PGV) besteht, muss den langen Verfahrensdauern mit anderen Mitteln begegnet werden. Wie bei der Vereinfachung der Planung von Erzeugungsanlagen ist daher auch eine Vereinfachung der Planung von Leitungen anzugehen, damit Bewilligungsverfahren für Leitungen zum Abtransport der Produktion beschleunigt oder deblockiert werden können.

### 3. Verfahrensbeschleunigung durch Anpassung von materiellen Vorgaben

Die Vorlage vereinfacht und optimiert das Bewilligungsverfahren für Erzeugungsanlagen. Sie adressiert damit den formellen Aspekt der Verfahrensbeschleunigung. Allerdings sind beim Bau von Erzeugungsanlagen und Leitungen auch die materiellen Hürden beträchtlich. Aus Sicht der ECom müssten daher in einer ganzheitlichen Betrachtung und im Sinne einer tatsächlichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Produktion nicht nur die formellen Regeln, sondern auch die materiellen Vorgaben angepasst werden.

#### 3.1 Hauptantrag zu Artikel 12 EnG

##### Hauptantrag

Artikel 12 EnG sei wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

<sup>2</sup> Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. ~~In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.~~

<sup>2bis</sup> Das nationale Interesse an Bau, Erweiterung, Erneuerung oder Konzessionierung der im Konzept für erneuerbare Energien gemäss Artikel 9a ausgeschiedenen Anlagen geht anderen nationalen Interessen vor.

<sup>2ter</sup> Das nationale Interesse an Bau, Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen des Übertragungsnetzes, welche zur Erschliessung sowie zum vollständigen Abtransport der Energieproduktion von im Konzept für erneuerbare Energien gemäss Artikel 9a vorgesehenen Anlagen notwendig sind, geht anderen nationalen Interessen vor.

##### Begründung zu Artikel 12 Absatz 2 EnG

Artikel 12 EnG erklärt die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau als nationales Interesse. Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 NHG entspricht. Gleichzeitig werden mit der Bestimmung aber *neue Anlagen* zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen, sofern sich diese in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG befinden. Damit wird für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz ihrer massgeblichen Bedeutung für die Energiestrategie 2050, die Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit eine Interessenabwägung per se ausgeschlossen.

Die juristische Studie Aemisegger/Marti kommt bei der Beurteilung der Pa.Iv. Kamerzin (20.441) zum Schluss, dass eine abstrakte Priorisierung verfassungs- und systemwidrig sei, weil die nationalen Interessen auf gleicher Stufe stünden und nur eine Abwägung im Einzelfall die rechtlichen Anforderungen von Verfassung und Gesetzgebung erfüllt (Juristische Studie, Rz. 40). Bereits aus diesem Grund drängt sich die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 12 Absatz 2 EnG auf.

Der Ausbau von erneuerbaren Produktionsanlagen wird durch Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 EnG erheblich eingeschränkt, da z.B. gerade neue Wasserkraftanlagen in Gletscherrückzugsgebieten einen wesentlichen Beitrag zur Energiestrategie 2050 leisten können. Diese Anlagen steigern die Produktion und ermöglichen als Speicherkraftwerke eine Verlagerung von Energie in das kritische Winterhalbjahr, eine Speicherung von Energie und ein flexibles Angebot. Leider liegen die aus technischer Sicht am besten geeigneten Anlagen oft in Schutzgebieten (DANIEL EHRBAR, LUKAS SCHMOCKER/DAVID VETSCH/ROBERT BOES, Wasserkraftpotenzial in Gletscherrückzugsgebieten der Schweiz, in: «Wasser Energie Luft», 2019 Heft 4 S. 205 ff.).

Der bestehende Artikel 12 EnG bedeutet eine enorme Schwächung der nationalen Interessen am Produktionsausbau. Das Ausschlusskriterium in Artikel 12 EnG war im Jahr 2016 ein politischer Kompromiss. Seither haben sich die Rahmenbedingungen erheblich geändert: Die Versorgungssicherheit im

Winterhalbjahr sowie die Importrisiken werden von der ECom kritischer eingeschätzt, mit dem Abbruch der Verhandlungen mit der EU zum Rahmenabkommen ist ein Stromabkommen in weite Ferne gerückt und die Zubau- sowie Klimaziele wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklungen ist für die ECom fraglich, ob dieser politische Kompromiss heute – sechs Jahre später – immer noch Bestand haben kann. Wir beantragen daher die Streichung des letzten Satzes von Artikel 12 Absatz 2 EnG. Damit wäre auch im Fall von neuen Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Interessenabwägung würde jedoch nicht mehr vom Gesetzgeber vorweggenommen. Dies ist insbesondere auch wichtig, da sich öffentliche Interessen im Laufe der Zeit ändern können: Interessenabwägungen im Einzelfall ermöglichen damit Flexibilität im Hinblick auf die laufenden künftigen Herausforderungen im Bereich Versorgungssicherheit, Umwelt und Klima.

#### Begründung zu Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> EnG

Die juristische Studie Aemisegger/Marti kommt bei der Beurteilung der Pa.Iv. Kamerzin (20.441) zum Schluss, dass eine abstrakte Priorisierung verfassungs- und systemwidrig sei, weil die nationalen Interessen auf gleicher Stufe stünden und nur eine Abwägung im Einzelfall die rechtlichen Anforderungen von Verfassung und Gesetzgebung erfüllen (Juristische Studie, Rz. 40). Im Gegensatz zur Regelung in Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 EnG, deren Streichung wir beantragen, geht es beim beantragten neuen Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> EnG nicht um eine abstrakte Priorisierung. Vielmehr wurde bei der Erstellung des Konzepts für erneuerbare Energien bereits eine stufengerechte Interessenabwägung vorgenommen (Art. 9a Abs. 2 EnG). Dabei sind sämtliche Interessen einzubeziehen; insbesondere die räumlichen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Interessen. Zudem sind die Vorgaben nach Artikel 3 RPV zu beachten (Prüfung Alternativstandorte, wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt, Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung). Im Weiteren hält der Erläuternde Bericht zu Recht fest, dass die Realisierung der Projekte gemäss Konzept für erneuerbare Energien für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und für die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz, insbesondere in den Wintermonaten, zentral ist (Erläuternder Bericht, S. 8). Gemeinden, Kantone sowie die spezialisierten Organisationen und die betroffene Bevölkerung werden zudem bei der Erarbeitung des Konzepts informiert, angehört und können mitwirken (Art. 18 f. RPV; Erläuternder Bericht, S. 5).

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Priorisierung des nationalen Interesses von Anlagen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien nicht in abstrakter Weise, sondern die Interessenabwägung wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bundeskonzepts unter Einbezug der verschiedenen Akteure vorgenommen. Damit würde der Zielkonflikt zwischen den Umweltinteressen auf der einen Seite und der Versorgungssicherheit sowie den Ausbauzielen und der Klimapolitik auf der anderen Seite zu Gunsten der Versorgungssicherheit aufgelöst – allerdings nur für punktuelle und für die zur Erreichung der Ausbauziele bedeutendsten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft und der Windenergie. Eine solche Regelung würde die Verfahren erheblich vereinfachen und beschleunigen.

#### Begründung zu Artikel 12 Absatz 2<sup>ter</sup> EnG

Analog zum beantragten Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> EnG beantragen wir eine Regelung auch für den Bau von Leitungen des Übertragungsnetzes, damit Bewilligungsverfahren für Leitungen zum Abtransport der Produktion beschleunigt oder deblockiert werden können. Zur Begründung vgl. oben die Ausführungen zu Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> EnG sowie Ziffer 2 oben).

### 3.2 Eventualantrag zu Artikel 12 Absatz 2 EnG

#### Eventualantrag

Eventualiter sei Artikel 12 Absatz 2 EnG wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. ~~In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 19865 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.~~

#### Begründung

Vgl. oben Ziff. 3.1.

### 3.3 Hinweis zu anderen Erlassen – Artikel 29–33 GSchG (Restwassermengen)

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verlangt seit dem 1. November 1992, dass bei Neukonzessionierungen oder Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken die Restwasserbestimmungen des GSchG eingehalten werden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 29–33 GSchG.

Die Vorgaben zu den Mindestrestwassermengen schränken die Produktion von Wasserkraftwerken massgeblich ein. Schätzungen des BAFU aus dem Jahr 2019 sprechen von einer Minderproduktion bei Ausleitkraftwerken von ca. 7.6%<sup>1</sup>. Allerdings gehen die Schätzungen der verschiedenen Akteure auseinander. Bei einem grossen Teil der Wasserkraftwerke werden die Konzessionen erst zwischen 2030 und 2050 auslaufen. Die Auswirkungen der Bestimmungen zu den Restwassermengen auf die Produktion werden sich daher erst in den Jahren 2030 bis 2050 vollumfänglich zeigen.

Die Restwassermengen stellen für den Produktionsausbau (Neukonzessionierungen) und den Produktionserhalt (Konzessionserneuerungen) eine materielle Hürde dar. Die daraus folgenden Produktionseinschränkungen sind unter dem Gesichtswinkel der Versorgungssicherheit ein sehr wichtiges Thema. Die ECom wird sich im Rahmen der anstehenden Revision zum GSchG vertieft zu dieser Problematik äussern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl  
Präsident



Urs Meister  
Geschäftsführer

<sup>1</sup> BAFU, Auswirkungen des Vollzugs der Restwasserbestimmungen im Gewässerschutzgesetz (GSchG) auf die Produktion bei Wasserkraftwerken, 8. Juli 2019; abrufbar unter [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wasser/fachinfo-daten/Auswirkungen%20des%20Vollzugs%20der%20Restwasserbestimmungen%20im%20Gew%C3%A4sserschutzgesetz%20\(GSchG\)%20auf%20die%20Produktion%20bei%20Wasserkraftwerken%20.pdf.download.pdf/Auswirkungen\\_des\\_Vollzugs\\_der\\_Restwasserbestimmungen\\_im\\_Gew%C3%A4sserschutzgesetz\\_\(GSchG\)\\_auf\\_die\\_Produktion\\_bei\\_Wasserkraftwerken.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wasser/fachinfo-daten/Auswirkungen%20des%20Vollzugs%20der%20Restwasserbestimmungen%20im%20Gew%C3%A4sserschutzgesetz%20(GSchG)%20auf%20die%20Produktion%20bei%20Wasserkraftwerken%20.pdf.download.pdf/Auswirkungen_des_Vollzugs_der_Restwasserbestimmungen_im_Gew%C3%A4sserschutzgesetz_(GSchG)_auf_die_Produktion_bei_Wasserkraftwerken.pdf)